# Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 3.07

## 1. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1.1 Für alle unsere Lieferungen, Leistungen und sonstigen Verträge, auch für künftige, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der Geltung von Einkaufsbedingungen sowie sonstigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen. Sie gelten nicht, selbst wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Spätestens mit der Abnahme unserer Ware oder sonstiger Leistungen gelten unsere allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Besteller selbst im Falle eines vorausgegangenen Widerspruchs als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen von unseren allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, vorherigen, schriftlichen Einwilligung für jeden Einzelfall. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

1.2 Angebote sind bis zum endgültigen Vertragsabschluss freibleibend.

1.3 Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes der Deutschen Elektrotechniker, von denen der Besteller erklärt, dass sie ihm bekannt sind, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen durch uns sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

1.4 An Kostenvoranschlägen, Problemlösungen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums-, Urheberrechte und sonstige gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Der Besteller verpflichtet sich zu deren Geheimhaltung und verpflichtet sich weiter, ohne unsere Zustimmung sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Zum Angebot gehörende Zeichnungen, Pläne und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.5 Absatz 1.4 gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers; wir sind jedoch berechtigt, sie solchen Dritten zugänglich zu machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen üblicherweise übertragen.

## 2. Preise

2.1 Die von uns angegebenen Preise verstehen sich in EUR ab Werk, zuzüglich Mehrwertsteuer, ohne Verpackung.

2.2 Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers und werden billigst berechnet. Die Verpackung wird, wenn individuell nicht anders vereinbart, von uns nicht zurückgenommen.

2.3 Im Übrigen kommen die am Tag der Lieferung maßgebenden Preise, etwaige Teuerungszuschläge oder Preisnachlässe für alle in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungen zur Anwendung.

2.4 Wird die mit einem Abrufauftrag bestellte Ware innerhalb der Vertragszeit, die grundsätzlich ein Jahr nicht überschreitet, nicht abgenommen, so können wir den Abrufauftrag für hinfällig erklären. Für die bereits abgenommene Ware erfolgt eine Nachberechnung auf der Grundlage der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Mindermengenzuschläge. Die Geltendmachung eines weiteren, durch die Vertragsannullierung entstehenden Schadens behalten wir uns vor.

2.5 Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche auf Grund irrtümlich erfolgter Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu den sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, können nicht entstehen.

## 3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer Bezahlung und Tilgung, aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand noch entstehenden Forderungen, als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einer der Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

3.2 Vor Aufhebung des Vorbehaltseigentums ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Ware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt geltend macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

3.3 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit nicht von uns stammender oder uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag, zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstellen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Ziffer 31 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung nach Ziffer 3.3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

3.4 Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache geht in unser Eigentum über.

Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinn von Ziffer 3 unserer allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ziffer 3.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ziffer 3.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.7 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinn von Ziffer 3.3 bis 3.6 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt (siehe Ziffer 3.2).

3.8 Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst offenzulegen.

3.9 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen, hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

3.10 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen; Gleiches gilt bei einem Scheck- oder Wechselprotest zu Lasten des Bestellers.

3.11 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 25 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Bestellers verpflichtet.

3.12 Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretene Forderung an den Besteller über.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.

4.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.3 Die Zahlung hat, falls keine anderen Vereinbarungen vorliegen, innerhalb von 10 Kalendertagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung und für die Berechtigung zum Skontoabzug ist stets das Datum der Wertstellung auf unseren Geschäftskonten maßgebend.

4.4 Montage-, Reparatur-, und Reisekosten sind sofort rein netto zahlbar.

4.5 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Verzugszinsen, in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank oder unseren tatsächlichen Verzugsschaden, geltend zu machen.

4.6 Wir behalten uns die Annahme von Scheck oder Wechsel vor. Sie geschieht ohne Verbindlichkeit für rechtzeitige Beibringung des Protests. Alle mit der Annahme, Weitergabe und dem Einzug von Scheck und Wechsel entstehenden Diskont- und Inkassospesen, Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Bestellers.

4.7 Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen und sonstiger Verzugschäden, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Ist der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder wird über die Vermögensverhältnisse des Bestellers Ungünstiges bekannt, so können wir für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen, unter Wegfall des Zahlungszieles, bare Zahlung vor Ablieferung oder Sicherstellung des Kaufpreises und sofortige Zahlung aller noch nicht fälligen Rechnungsbeträge verlangen, auch wenn dafür Wechsel gegeben sind.

## 5. Frist für Lieferungen und Leistungen

5.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten

Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist für Lieferungen oder Leistungen angemessen verlängert.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5.4 Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist infolge unseres eigenen Verschuldens kann der Besteller bei von ihm nachgewiesenem und bei ihm entstandenen Schaden unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, einen solchen in Höhe von 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung verlangen, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Unsere Haftung wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir dem Besteller die durch die Lagerung entstanden Kosten berechnen. Die Verpflichtung des Bestellers zur rechtzeitigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises bleibt davon unberührt. Ab Versandbereitschaft trägt der Besteller das Risiko eines von uns nicht verschuldeten oder zufälligen Unterganges oder einer von uns nicht verschuldeten oder zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware.

5.6 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

### 6.Gefahrenübergang

6.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung auf Kosten des Bestellers wird nur auf ausdrücklichen Wunsch abgeschlossen.

6.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald ihm die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist, spätestens jedoch mit Beginn der Verladearbeiten in unserem Werk. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Anfuhr oder die Aufstellung übernommen haben.

### 7. Entgegennahme

7.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie mangelhaft sind oder Transportschäden aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

7.2 Teillieferungen sind zulässig und berechtigen, auch wenn eine einzige Lieferung vereinbart wurde, nicht zur Ablehnung unserer Leistung.

### 8. Aufstellung und Montage

Für von uns auszuführende Montagearbeiten gelten unsere besonderen Montagebedingungen.

### 9. Haftung für Mängel

9.1 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Zugang auf etwaige Mängel vollständig zu überprüfen. Zeigen sich Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, so hat uns dies der Besteller innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zugang der Lieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls sind sämtliche Gewährleistungsansprüche erloschen.

9.2 Mängel, die trotz ordnungsgemäßer und zumutbarer Prüfung nach Zugang der Ware nicht erkennbar sind, müssen nach der Feststellung unverzüglich bei uns mit der Frist von Ziffer 9.1 angezeigt werden, andernfalls sämtliche Gewährleistungsansprüche uns gegenüber erloschen sind.

9.3 Für die Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts des Bestellers wie folgt: Bei Mängel der Ware oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die sich innerhalb von zwölf Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von sechs Monaten) seit Gefahrübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl auf eine kostenlose Nachbesserung oder Nachlieferung, sofern die beanstandete Ware oder Teile der Ware uns Porto- und frachtfrei übersandt wird. Der Rückversand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ziffer 6 unserer allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt entsprechend.

9.4 Müssen Gewährleitungsarbeiten beim Besteller oder dessen Kunden durchgeführt werden, so werden Reisekosten und Reisezeit, Wartezeit und Spesen nach unseren gültigen Sätzen dem Besteller berechnet.

9.5 Führt eine dreimalige Nachbesserung oder Neulieferung endgültig nicht zu einer Behebung des Mangels, so kann der Besteller Wandlung oder Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

9.6 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

9.7 Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Ziffer 9.1 dieser Bedingungen genannten Frist, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 9.3.

Keine Gewähr wird von uns übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- ungeeignete Betriebsmittel
- Austauschwerkstoffe
- mangelhafte Bauarbeiten
- ungeeigneter Baugrund
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Keine Gewähr wird von uns ferner übernommen für System-, Konzeptions- und Auslegungsfehler der Elektronik bzw. Steuerung, die vom Besteller bzw. von Dritten entwickelt und konzipiert wurde und die wir im Auftrag des Bestellers fertigen.

9.8 Zur Vornahme aller, uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Nachbesserung oder Neulieferung, hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls wir von der Mängelhaftung befreit sind.

9.9 Wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind und die vom Besteller zu gewährende angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung ungenutzt verstrichen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers auf Wandlung, Minderung, Kündigung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.10 Für die Nachbesserung oder Neulieferung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Beschränkt sich die Nachbesserung oder Neulieferung auf einen Teil des Gesamtliefergegenstandes, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist auch nur in Bezug auf den nachgebesserten oder neu gelieferten Teil.

9.11 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß oder ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt bei Fremdeingriff in vollem Umfang.

9.12 Eine Pflicht zur Nachbesserung oder zum Umtausch besteht für uns nur, wenn die Mängelrüge rechtzeitig (vgl. Absatz 9.1 und 9.2) eingegangen ist und der Besteller seinen Verpflichtungen, insbesondere zur Bezahlung in vollem Umfang nachgekommen ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, auch an dem Kaufpreis oder geschuldetem Werklohn, steht dem Besteller wegen eines Mangels nicht zu.

9.13 Kosten, die uns dadurch entstehen, dass wir unberechtigten Mängelrügen des Bestellers nachgehen, trägt der Besteller. Dies gilt auch dann, wenn den Besteller an der fälschlich erhobenen Mängelrüge kein Verschulden trifft.

9.14 Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers, vorstehende Bestimmungen.

### 10. Recht auf Rücktritt

10.1 Für unvorhergesehene, außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden Ereignisse, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken sowie für den Fall einer sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

10.2 Sofern wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

### 11. Reparaturen

Die Anlieferung von Reparaturgegenständen muß porto- und frachtfrei erfolgen. Bei unfreien Sendungen behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.

### 12.Rücksendungen

Rücksendungen zur Gutschrift werden nur angenommen, wenn vorher unser Einverständnis schriftlich eingeholt wurde. Bei Warenrücksendungen ist stets unsere Rechnungsnummer anzugeben. Die Bewertung erfolgt nach Zustand und Wiederverwendbarkeit des Liefergegenstandes unter Abzug der für den Auftrag und die Behandlung der Rücksendung entstandenen Handlungskosten sowie Aufwendungen für eine Instandsetzung.

### 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz unseres Stammwerkes in Fellbach. Fellbach ist Erfüllungsort für die Zahlung.

### 14. Gerichtsstand und Rechtsordnung

14.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten und im Mahnverfahren ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage je nach Höhe des Streitwertes, beim Amtsgericht Waiblingen, bzw. Landgericht Stuttgart zu erheben. Wir sind unsererseits berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

14.2 Allen unseren geschäftlichen Beziehungen ist ausschließlich deutsches Recht zugrunde gelegt. Die Geltung internationalen Kaufrechts, insbesondere des einheitlichen UN-Kaufrechts, wird ausgeschlossen.

### 15. Sonstiges

Der mit dem Besteller abgeschlossene Vertrag sowie unsere vorstehenden allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.